



Versicherungsnehmer

Versicherungsschein-Nr.

ERKLÄRUNG

Die Irish Revenue Commissioners bzw. die irische Finanzbehörde verlangt von außerhalb Irlands ansässigen Versicherungsnehmern folgende, ihren Formvorschriften entsprechende Erklärung, damit Auszahlungen ohne Abzug irischer Steuern geleistet werden können.



Ich/wir geben folgende Erklärung ab (Nichtzutreffendes bitte streichen):

- Ich/wir habe/n die Erläuterungen der Begriffe in dem beigefügten Merkblatt mit der Überschrift, Definitionen von Wohn- und Geschäftssitz, zur Kenntnis genommen.
- Ich bin/wir sind/das Unternehmen ist der/die Versicherungsnehmer, für welche/n/s diese Erklärung ausgestellt wird.
- Ich bin/wir sind/das Unternehmen ist in Irland überhaupt bzw. gewöhnlich nicht ansässig.

Für den Fall, dass Sie diese Erklärung während der Ausfertigung Ihrer Police, der Anordnung einer regelmäßigen Reihenfolge von Abhebungen oder der ersten Teilauszahlung abgeben:

- Ich/wir (das Unternehmen) verpflichte/n mich/uns hiermit, die Versicherungsgesellschaft über jede Änderung meines/unseres Wohn- bzw. Geschäftssitzstaates während der Laufzeit der Police in Kenntnis zu setzen.

NAME UND HAUPTWOHN- BZW. HAUPTGESCHÄFTSSITZ/-ANSCHRIFT DES VERSICHERUNGSNEHMERS:

Anrede Frau Herr Firma

Titel, Nachname

Vorname(n)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort (Wohnsitz)

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

ERKLÄRUNG AUSGESTELLT IN DER EIGENSCHAFT ALS:

- Versicherungsnehmer Abtretungsgläubiger Betreuer/Vormund
 Insolvenzverwalter Pfändungsgläubiger Treuhänder
 Sonstige

Datum

Ort

Unterschrift des Versicherungsnehmers oder Unterschriftsberechtigten

Unterschrift des Versicherungsnehmers oder Unterschriftsberechtigten

Hinweise:

1. Dieser Vordruck muss den Irish Revenue Commissioners unter Umständen zur Prüfung vorgelegt werden. Die Abgabe einer falschen Erklärung ist nach irischem Recht strafbar.
2. Diese Erklärung muss von Versicherungsnehmern unterschrieben werden, die in Irland überhaupt oder gewöhnlich nicht ansässig sind. Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, dann muss die Erklärung von seinem Verwaltungsleiter oder einem anderen dahingehend befugten, leitenden Angestellten unterschrieben werden. Sie kann ferner von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers unterschrieben werden; in diesem Fall ist die Erklärung mit einer Vollmachtenkopie einzureichen.

DEFINITIONEN VON WOHN- UND GESCHÄFTSSITZ

WOHNSITZ – NATÜRLICHE PERSON

Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

1. in diesem Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt oder
2. in diesem Steuer- sowie im Vorjahr zusammen 280 Tage in Irland verbracht hat.

Bei der Bestimmung der Gesamtzahl der Tage, die eine natürliche Person in diesen zwei Jahren in Irland verbracht hat, wird ein 30-tägiger Aufenthalt in Irland innerhalb eines Steuerjahres außer Acht gelassen. Es wird als eintägiger Aufenthalt in Irland angerechnet, wenn eine natürliche Person dort am Ende des Tages (um Mitternacht) persönlich anwesend ist.

GEWÖHNLICHER WOHNSTZ – NATÜRLICHE PERSON

Der Begriff „gewöhnlicher Wohnsitz“, bezieht sich im Unterschied zu „Wohnsitz“, auf die Lebensgewohnheit einer Person, mit gewisser Kontinuität an einer Stelle ansässig zu sein.

Nachdem eine natürliche Person drei Steuerjahre hintereinander in Irland ansässig gewesen ist, gilt dieser Staat mit Wirkung ab Anfang des vierten Steuerjahres als ihr gewöhnlicher Wohnsitz.

Beispiel:

- Eine Person, die in Irland in den Steuerjahren
- vom 06.04.2002 bis zum 05.04.2003 und
 - vom 06.04.2003 bis zum 31.12.2003 und
 - vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004

ansässig ist, wird mit 01.01. 2005 eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz dort.

Nachdem eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in Irland drei Steuerjahre hintereinander anderswo verbracht hat, gilt Irland nach dem Ende des dritten Steuerjahres nicht länger als ihr gewöhnlicher Wohnsitz. Demzufolge behält eine natürliche Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2002/2003, wenn sie dort einen Wohnsitz und gewöhnlichen Wohnsitz während des Steuerjahres 1999/2000 hatte und diesen Staat in jenem Jahr verlässt.

GESCHÄFTSSITZ – UNTERNEHMEN

Ein Unternehmen gilt ohne Rücksicht auf seinen Gründungsort als in Irland ansässig, wenn sich sein zentrales Management und seine zentrale Kontrolle in der Republik Irland (dem Staat) befindet. Ein in der Republik Irland gegründetes Unternehmen ist dort ansässig, selbst wenn sein zentrales Management und seine zentrale Kontrolle anderswo sind,

- außer wenn dieses oder ein verbundenes Unternehmen in dem jeweiligen Staat Handel treibt und wenn das Unternehmen entweder im Grunde unter der Kontrolle von Personen steht, die in den EG-Mitgliedsstaaten oder in Ländern mit einem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Irland ansässig sind oder wenn dieses oder ein verbundenes Unternehmen an einer anerkannten Börse der EG oder eines Landes mit Doppelbesteuerungsabkommen notiert ist oder
- wenn das Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Republik Irland und einem anderen Land als nicht im Staat ansässig behandelt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in manchen Fällen schwierig ist, zu entscheiden, wo ein Unternehmen für Steuerzwecke ansässig ist, und die Erklärenden werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen des Taxes Consolidation Act 1997 (Steuerkonsolidierungsgesetz von 1997), Paragraph 23A, verwiesen.